

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das 112
Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das 113
Haushaltsjahr 2006

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,

Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung- vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 31.10.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

§ 3 Absatz 6, Ziff. 2. erhält folgende Fassung:

2. Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge oder Beschaffenheit her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind;

§ 4 Absatz 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er gilt nicht für Abfälle, die nach § 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 5 und 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

In § 6 Absatz 1 wird nach Ziffer 10 folgende Ziffer 11. angefügt:

11. Elektro- und Elektronikaltgeräte

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 15 und 18 in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 16) bzw. an den bekannten Entsorgungsanlagen / Sammelstellen zu den festgesetzten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zu überlassen.

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Bioabfallbehälter bereitzustellen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8 Absatz 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Altpapier kann zusätzlich zur Bewältigung temporärer Übermengen vorrangig bei den Dauerannahmestellen oder unter Verwendung von einer der zugelassenen Wertmarken gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer c) der Abfallgebührensatzung in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Altglas ist an den bekannten Sammelstellen getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzugeben.

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Leichtverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind lizenzierte gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff, und Verbundstoffen.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannten Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Abfälle, insbesondere Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Autoteile, Fenster, Türen, Balken u. dgl. aus Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden, Stacheldraht, Bäume, sonstige Garten- und Parkabfälle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte.

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt getrennt nach Altmetall (Sperrschrott) und sonstigem Sperrmüll. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Sperrmüll darf nicht in Säcken, Kartons, Kisten o. ä. verpackt bereitgestellt werden.

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 6 und § 18 entsprechend.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Problemabfälle sind an den bekannten Terminen und Orten dem Landkreis zu überlassen.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 13 und 15 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

§ 15 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind insbesondere Haushaltsgroß- und Kleingeräte, IT-Geräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper sowie elektrische und elektronische Werkzeuge aus privaten Haushaltungen.

- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die dem Landkreis überlassen werden sollen, sind an den bekannten Sammelstellen den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Dies gilt auch für behältergängige Kleingeräte.

Der bisherige § 15 wird § 16.

§ 16 Absatz 1, Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Restabfallbeistellsäcke mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 50 l.

§ 16 Absatz 3, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Wertstoff- und Restabfallbeistellsäcke 10 kg

§ 16 Absatz 5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(5) Der nach § 4 Verpflichtete ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend abzusehende Abfallbehältervolumen nach folgendem Grundsatz:

Der bisherige § 16 wird § 17.

§ 17 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallbehälter und Sperrmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtage rechtzeitig am nächsten öffentlichen Wege, der von den Einsammelfahrzeugen befahren werden kann und darf, bereitzustellen.

§ 17 Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Volservice (Abholen der Abfälle und Zurückbringen der Abfallbehälter durch die Müllwerker) werden am nächsten öffentlichen Weg ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag der nach § 4 Verpflichteten gegen Gebühr geholt und zurückgebracht, wenn die zurückzulegende Wegstrecke mehr als 15 m beträgt.

§ 17 Absatz 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Die Abfallsäcke sind so verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragmöglichkeit zum Befördern des Sackes verbleibt.

Der bisherige § 17 wird § 18.

§ 18 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 6, § 11, § 12 Abs. 4 und § 15 müssen diese auf den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen, soweit diese für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.

Der bisherige § 18 wird § 19.

Er erhält folgende Überschrift:

§ 19 Überlassung der Abfälle, Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

§ 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als überlassen gelten Abfälle, die in die zugelassenen festen Abfallbehälter eingegeben werden. Unbefugten ist es nicht gestattet, überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Der bisherige Absatz 1 wird jetzt Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

(2) Mit dem Eingeben der Abfälle in die dafür zugelassenen Abfallbehälter erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige § 19 wird § 20.

§ 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 4 durch den Landkreis und dem von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

Der bisherige § 20 wird § 21.

Der bisherige § 21 wird § 22.

§ 22 Absatz 1, Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 16 Abs. 1) zur Abfuhr bereitgestellt;

§ 22 Absatz 1, Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. entgegen § 16 Abs. 4 Wertstoffsäcke nicht zweckentsprechend verwendet;

§ 22 Absatz 1, Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. entgegen § 17 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Sperrmüll verfrüht oder so zur Abfuhr bereitgestellt, dass Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden können, Weisungen hinsichtlich der Benutzung der Aufstellplätze nicht befolgt oder feste Abfallbehälter sowie nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellte Abfall- bzw. Wertstoffsäcke und Sperrmüll nach Durchführung der Abfuhr nicht unverzüglich vom Aufstellplatz entfernt;

§ 22 Absatz 1, Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. entgegen § 17 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter unverschlossen zur Abfuhr bereitstellt oder durch Einstampfen bzw. Einschlämmen von Abfällen so verfüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist;

§ 22 Absatz 1, Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. entgegen § 17 Abs. 6 Verunreinigungen durch Sperrmüll nicht unverzüglich entfernt;

§ 22 Absatz 1, Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. entgegen § 17 Abs. 8 nicht abgefuhrte Abfallbehälter oder Sperrmüll nicht oder nicht fristgerecht hereinholt;

§ 22 Absatz 1, Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

10. entgegen einer nach § 18 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einbringt oder ablagert;

Nach § 22 Absatz 1, Ziffer 10 wird folgende neue Ziffer 11 eingefügt:

11. entgegen § 19 Abs. 1 überlassene Abfälle durchsucht oder wegnimmt;

Die bisherige Ziffer 11 in § 22 Abs. 1 wird Ziffer 12 und erhält folgende Fassung:

12. entgegen § 20 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt;

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Stadthagen, den 07.11.2006

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 17.10.2000

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel

2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2006, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 31.10.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.10.2000 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 6 erhebt der Landkreis Gebühren für Restabfallbeistellsäcke, Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen, Wertmarken für Grünabfall und Altpapier sowie für Sperrmüll (Holsystem). Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist deren Anzahl oder Menge. Für den Transport der Abfälle über eine Wegstrecke über 15 m hinaus bemessen sich die Gebühren nach der Entfernung (Vollservice).

§ 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Anlieferung werden nach Art und Menge der angelieferten Abfälle berechnet (Bringsystem).

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

80 l Bioabfallbehälter:	3,00 Euro
120 l Bioabfallbehälter:	4,50 Euro
240 l Bioabfallbehälter:	9,00 Euro

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für jeden festen Altpapierbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

120 l Altpapierbehälter:	0,50 Euro
240 l Altpapierbehälter:	1,00 Euro

§ 3 Absatz 5, Buchstabe e) wird gestrichen.

§ 3 Absatz 5, Buchstabe f) wird Buchstabe e) und erhält folgende Fassung:

e) je Blitzabfuhr nach Ziffer d) zusätzlich: 50,00 Euro

Nach § 3 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

(8) Für das Abholen der Abfälle von den Grundstücken und das Zurückbringen der festen Abfallbehälter zu den Grundstücken, die an Straßen liegen, die von den Mülleinsammlfahrzeugen nicht befahren werden können oder dürfen, erhebt der Landkreis je angefangene 100 m Wegstrecke 15,00 € monatlich (Vollservice). Dieser Gebührensatz gilt für bis zu zwei feste Abfallbehälter und die bereitgestellten Abfallsäcke je Abfuhrtermin.

§ 4 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen sind die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) festgesetzten Entgelte zu zahlen.

§ 4 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Für folgende aus Haushaltungen stammende mit dem PKW angelieferte Abfälle werden bei höchstens einer Anlieferung je Haushalt und Tag folgende Gebühren erhoben:

§ 4 Absatz 2, Buchstabe d) und e) wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebührenfrei sind Anlieferungen aus Haushaltungen von Problemabfall, sortenreinem verwertbarem Altmetall, sortenreinem verwertbarem Altpapier bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten.

§ 6 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 8 ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

§ 6 Absatz 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Verwendung von Restabfallbeistellsäcken, Wertstoffsäcken und Wertmarken für Grünabfall und Altpapier (§ 3 Abs. 5) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

§ 7 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 8 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5a) und b) werden mit dem Erwerb der Säcke, die Gebühren nach § 3 Abs. 5c) mit dem Erwerb der Wertmarken und die Gebühren nach § 3 Abs. 5d) und e) mit dem Antrag auf Abfuhr fällig.

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 werden mit der Anlieferung fällig.

§ 7 Absatz 6, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(6) Vor einer Zuweisung von Abfallbehältern für benachbarte Grundstücke nach § 16 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg ist ein Anschlusspflichtiger zu benennen, der Adressat des Heranziehungsbescheides sein soll.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Stadthagen, den 07.11.2006

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Az.: 39 31 32

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit im Gebiet des Landkreises Schaumburg

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 - 30, §§ 63 - 65 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 01.09.05 (BGBl. I S. 2618) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Zum Gefährdungsgebiet wegen Blauzungenkrankheit werden im Landkreis Schaumburg erklärt:

- a. Das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg;
- b. von der Gemeinde Auetal die Gemarkungen Rannenberg, Hattendorf, Rahden, Rehren, Escher, Antendorf, Altenhagen, Kleinholtensen, Schoholtensen, Wiersen, Reinsdorf;
- c. der Ortsteil Schaumburg der Stadt Rinteln;
- d. der zur Samtgemeinde Nenndorf gehörende Teil des Deisters südöstlich der Bundesautobahn A 2

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Verbringen von Tieren gelten die Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT46 2006 V1) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Weiter gilt hinsichtlich der empfänglichen Tiere (Wiederkäuer wie z. B. Rind, Schaf, Ziege, Gehegewild, Kameliden):

- a. Alle Betriebe mit Tieren empfänglicher Arten stehen unter behördlicher Beobachtung. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten ist.
- b. In den Betrieben sind regelmäßig amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen.
- c. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreises Schaumburg, Bahnhofstr. 25, 31675 Bückeberg, Tel. 05722/9668-00, zum Zwecke weitergehender Untersuchungen unverzüglich zu melden.
- d. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- e. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Bis zur Behandlung sind die Tiere spätestens 1 Stunde vor Einbruch der Dämmerung aufzustallen; das Aufstallgebot endet täglich nach Beginn der Morgendämmerung.
- f. Sofern Stallungen nicht vorhanden sind, kann das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreises Schaumburg eine Ausnahme von Buchst. e genehmigen, wenn nachweislich Behandlungen mit zugelassenen Insektiziden erfolgen.
- g. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziff. 2 Buchstaben c., d., e. und f. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet. Für die Maßnahmen der Ziff. 2 Buchstaben a., b. und g. ist die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung durch § 80 TierSG ausgeschlossen.

4. Begründung:

Am 17.11.2006 ist vom Landkreis Hameln-Pyrmont der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Bad Münder amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat der Landkreis als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die unter 2. aufgeführten Maßnahmen zu verfügen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen und geeignet, aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen. Daher ist die Verbringung von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten. (§ 1 der Verordnung über die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006, eBanz AT 46 2006 V1, in der z. Zt. geltenden Fassung).

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (Buchstaben c., d., e. und f.) oder ganz oder teilweise anordnen (Buchstaben a., b. und g.).

Hinweis:

Da sich die Bestimmungen über das Verbringen von Tieren kurzfristig ändern können, wird empfohlen, sich vor dem Verbringen über die derzeit geltende Rechtslage zu informieren. Informationen sind u. a. erhältlich über www.tierseucheninfo.niedersachsen.de und beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreises Schaumburg (Tel. 05722/9668-00).

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Stadthagen, den 20.11.2006

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S. 9) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

1. § 2 wird um den folgenden Abs. 2 ergänzt:

(2) Außerdem ist es verboten, sich auf öffentlichen Parkplätzen oder in Grünanlagen zum Verzehr von Alkohol oder alkoholischen Getränken niederzulassen oder zu verweilen und Belästigungen oder Nötigungen gegenüber jedermann vorzunehmen.

2. § 6 Abs. 1 wird um die folgende Nr. 4 und um den folgenden Abs. 2 ergänzt:

4. Alkohol oder alkoholartige Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Benutzung ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten.

3. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 auf eine in § 2 genannte Weise verunreinigt oder unbefugt Aushänge o.ä. anbringt oder Handlungen, die § 2 Abs. 2 zuwiderlaufen, vornimmt;

5. auf den von § 6 umfassten Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder die in § 6 aufgezählten Gegenstände, Stoffe, Drogen oder alkoholhaltigen Getränke mitbringt, verzehrt oder entsorgt oder die Benutzungszeiten nicht einhält;

4. Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Bückeburg, den 28.09.2006

Brombach
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg vom 02.11.2001 beschlossen:

Art. 1

Der § 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	48,00 €
b)	für den zweiten Hund	96,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	108,00 €
d)	für einen gefährlichen Hund	150,00 €
e)	für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 €
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	450,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(3) Gefährliche Hunde dieser Vorschrift sind jeweils Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und Pitbullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind weiterhin diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlich-

keit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Art. 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Bückeburg, den 06.11.2006

Brombach
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 02.11.2006 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters“

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rinteln, den 02.11.2006

Stadt Rinteln

Karl-Heinz Buchholz
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Luhden

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 14.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Luhden“.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Eilsen an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Luhden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Gemeindedirektorin/-or beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter der/des Bürgermeisterin/-s

Die/Der Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den ersten stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen/deren Verhinderung durch die/den zweiten vertreten.

§ 6 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Luhden oder der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Str. 4 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Luhden vor dem Gemeindehaus, Lindenbrink 7 veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Luhden, den 14.11.2006

Der Bürgermeister
Zabold

Die Gemeindedirektorin
Edler

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 14.11.2006

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 14.11.2006 folgende Satzung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an

Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratsstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 10,- € je Stunde gezahlt.

§ 2 Entschädigung der/s Ratsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/-ter und der/s nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s

(1) Die/Der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €. Ist die/der Ratsvorsitzende durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von vier Wochen weitergezahlt.

(2) Die/Der erste Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- € wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €.

(3) Die/Der zweite Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,- €.

(4) Die/Der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

Die/Der Ratsvorsitzende und die übrigen Ratsmitglieder erhalten für Fahrten für die Gemeinde eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von anerkannten privateigenen Fahrzeugen.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Protokollführer/in entsprechend anzuwenden. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, werden ihnen abweichend von § 3 auch die Kosten für Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz wird höchstens ein Betrag von 100,- € je Monat gezahlt.

§ 6 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die/der Ratsvorsitzende die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B gewährt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 08.11.2006

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie für den nebenamtlichen Gemeindedirektor

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie für den nebenamtlichen Gemeindedirektor wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „100,- Euro“ durch den Betrag „120,- Euro“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag „315,- Euro“ durch den Betrag „220,- Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 wird der Betrag „315,- Euro“ durch den Betrag „450,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.11.2006 in Kraft.

Haste, den 06.11.2006

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Haste vom 08.02.1999, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Soweit die Straßenbeleuchtung oder der der öffentlichen Einrichtung dienende Regenwasserhauptkanal Gegenstand oder Mittel einer Maßnahme nach Ziffer 1 sind, werden Beiträge nicht erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Haste, den 09.11.2006

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 NGO und der §§ 5, 6 und 8 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 1 und 2 der Abgabensatzung erhalten folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser = 2,20 €

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasserrohren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser = 2,20 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niedernwöhren, den 26.10.2006

Tanski
Samtgemeindegemeindevorsteher

Anke
Samtgemeindegemeindevorsteherin

Satzung über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 5 a und 6 NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 25.10.2006 beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Berufung und Abberufung

Für die Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Über die Berufung entscheidet der Samtgemeinderat mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt für ihre Abberufung.

§ 2 Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,

2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerschaft in Gleichstellungsfragen unter Ausschluss von Rechtsberatungen im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Sprechstunden.
2. Erstellung von Situationsanalysen, Aufarbeitung frauenspezifischer Probleme und Erarbeitung von Konzepten, um die Chancengleichheit von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen.
3. Erstellung von Informationsmaterial, Beteiligung an Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Durchführung eigener Veranstaltungen.
4. Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen sowie die Unterstützung der Selbstorganisation von Frauen und Mädchen.
5. Kontaktpflege zu gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit.
6. Ausarbeitung von Empfehlungen für die gemeindlichen Gremien und Stellungnahme zu Beratungsvorlagen, die frauenspezifische Themen berühren.
7. Beteiligung in Personalangelegenheiten der Gemeinde, z.B. durch Mitwirkung bei Stellenausschreibungen, Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen, Teilnahme an Auswahlgesprächen.

(4) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierzu Vorschläge vorlegen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf Ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 22.09.1997 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 26.10.2006

Tanski
Samtgemeindebürgermeister

Anke
Samtgemeindedirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6 und 8 NGO und der §§ 2 und 5 NKAG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 25. Oktober 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Niedernwöhren betragen monatlich:

I. Vormittagsbetreuung

a) für 4 Stunden	=	85 €
b) für 4 ½ Stunden	=	90 €
c) für 5 Stunden	=	95 €
d) für 5 ½ Stunden	=	100 €

II. Nachmittagsbetreuung

a) für 4 Stunden	=	70 €
b) für 4 ½ Stunden	=	75 €

III. Ganztagsbetreuung

für 9 Stunden	=	180 €
---------------	---	-------

(2) Beim Besuch von Geschwistern in Kindergärten der Samtgemeinde Niedernwöhren, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind von 50 % und für jedes weitere Kind von 75 % gewährt.

(3) Die Benutzungsgebühr für Krippenplätze beträgt monatlich 160 € bei einer Betreuung von 5 Stunden. Die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 gilt auch für Krippenplätze.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Niedernwöhren, den 26.10.2006

Tanski
Samtgemeindebürgermeister

Anke
Samtgemeindedirektor

Bauleitplanung des Fleckens Wiedensahl; Bebauungsplan Nr. 9 "Schierenbrink"

Der Rat des Fleckens Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2006 den Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenbrink“- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – mit örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Schierenbrink“ umfasst die Flurstücke 19/2, teilweise 21/1, teilweise 103/2, teilw. 22, der Flur 8, Gemarkung Wiedensahl. Begrenzt wird das Bebauungsplangebiet im Westen durch die Anliegerstraße „Schierenbrink“ und im Norden durch den „Kollweg“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Schierenbrink“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Wiedensahl geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31719 Wiedensahl, den 16. November 2006

Gemeinde Wiedensahl

Schaer

Gemeindedirektor

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Nienstädt am 12.11.2006 anlässlich des Adventsmarkts in Nienstädt

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744) geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S.1954) i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und den §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt am 25.10.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Adventsmarkts in Nienstädt dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss die Verkaufsstellen in der Mitgliedsgemeinde Nienstädt am Sonntag, dem 12.11.2006, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helpsen, den 25.10.2006

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 10. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 452.200 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 104.400 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 1.992.800 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 675.900 EUR

nunmehr festgesetzt auf

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 2.445.000 EUR
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 780.300 EUR

§ 2 – 6

unverändert

31691 Helpsen, den 10. Oktober 2006

Neitsch
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02.11.2006, Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Land-

kreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 13. November 2006

Neitsch

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 71.100 EUR
- b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 600 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

gegenüber bisher

- a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 714.700 EUR
- b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 256.600 EUR

nunmehr festgesetzt auf

- a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 785.800 EUR
- b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 256.000 EUR

§ 2 – 6

- unverändert -

31691 Seggebruch, den 17. Oktober 2006

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02.11.2006, Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 13. November 2006

Stahlhut

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2006 wird am 29.12.2006 ausgegeben. Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres beigelegt sein.

Soweit Einbanddecken für die Jahrgänge 2005+2006 bestellt worden waren, erfolgt die Auslieferung mit der Januar-Ausgabe Nr. 1/2007.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.